

57  
571/1



14.02.2012  
Frau Hussmann  
26698

Eingang 22. Feb. 2012

66 - Amt für  
Straßen und Verkehrstechnik

66

*660/1*  
*H*  
*22.2.*

**Beleuchtung Zuwegung Strandbads Marie  
Beschluss der BV 7 vom 27.09.11, TOP 6.1.12  
Ihre Mitteilung an die BV für die Sitzung am 17.01.12  
Ihre Mail an die ULB vom 25.01.12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Mail schrieben Sie mich an, um die notwendige Zustimmung der ULB und des Landschaftsbeirats für die seitens der BV 7 gewünschten Beleuchtung entlang der Zuwegung zu Strandbads Marie einzuholen.

Als Untere Landschaftsbehörde nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Einer Beleuchtung der Zuwegung zu Strandbads Marie kann aus landschaftsfachlicher und – rechtlicher Sicht aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden.

1. *Alleenschutz gem. § 47 Landschaftsgesetz NW*

Gem. Ihrer Mitteilung an die BV 7 sind für eine optimale Ausleuchtung der Zuwegung zum Strandbad insgesamt 15 Mastleuchten notwendig.

Hierdurch ist eine Allee betroffen, die durch das Landschaftsgesetz gesetzlich geschützt ist. Sie ist im Alleenkataster des Landes NRW erfasst.

2. *Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG*

Randlich der Zuwegung entlang des Rheinufer hat sich eine Weichholzaue entwickelt, die gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW gesetzlich geschützt ist. Solche Biotop haben eine sehr wichtige Bedeutung für den Naturschutz und unterstehen daher einem besonderen Schutz.

Insbesondere sind negative Auswirkungen auf die dortige Tierwelt zu erwarten.

3. *Landschaftsschutzgebiet*

Die Zuwegung liegt im Landschaftsschutzgebiet L 20 „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrrh.“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Rheinuferbereiche und der Umgebung von Naturschutzgebieten als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt, im Bereich des Rheinvorlandes zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes des Rheinvorlandes und der Auenbereiche
- wegen der besonderen Bedeutung des Rheins als Erholungsgebiet, insbesondere auch für die stille Erholung durch das Erlebnis naturnaher Landschaftsräume

Die Anbringung einer Beleuchtung entlang der Zuwegung zu Strandbads Marie führt zu einer Anreicherung der Landschaft mit landschaftsfremden Elementen, was mit dem o.g. Schutzzweck nicht zu vereinbaren ist.

Durch eine Beleuchtung sind zudem negativen Auswirkungen auf die dortige Tierwelt zu erwarten, was sich als umso gravierender darstellt, als sich randlich des Rad- und Gehweges, der beleuchtet werden soll, ökologisch sehr hochwertige Biotop befinden, wie beispielsweise die Weichholzaue entlang des Rheinufers, die auf Grund ihrer besonderen Bedeutung für den Naturschutz durch das Landschaftsgesetz gesetzlich geschützt ist (gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG).

Durch die Beleuchtung ist in den randlichen Bereichen mit einer Verringerung der Insektenichte und somit einer Einschränkung des Nahrungsangebotes, mit einer Änderung des Brutverhaltens, einer veränderten Konkurrenz und Räuber-Beute Beziehung zwischen Arten zu rechnen, wovon insb. seltene und störungsempfindliche Tierarten, die häufig gerade in solchen besonders hochwertigen Biotopen vorkommen, betroffen sind. Durch eine Beleuchtung der Zuwegung käme es in dem Gebiet zu zusätzlichen Störungen durch Freizeitaktivitäten in einem Zeitraum, die bisher als wenig gestört anzusehen ist. Auch hierdurch sind negative Auswirkungen auf die dortige Tierwelt zu erwarten, die an diese Störungen nicht angepasst sind. Zudem ist eine Nutzungsintensivierung der dort vorhandenen Nutzungen (Campingplatz, Restaurant, Sportplatz) zu befürchten, was auch nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Ferner ist die gewünschte Beleuchtung nicht mit dem Entwicklungsziel des Landschaftsplans zu vereinbaren. Dieser stellt für dieses Gebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Landschaft“ dar.

Dieses Entwicklungsziel ist für die Verwaltung bindend, unabhängig davon, ob das Vorhaben naturschutzrechtlich genehmigungsfähig ist oder nicht.

#### 4. Artenschutz

Die Allee ist zu einem großen Teil aus älteren Bäumen (Bergahorn, Buche) aufgebaut. Totäste, Höhlungen sowie die unmittelbar angrenzenden naturnahen Bereiche lassen das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wie Fledermäuse, Spechte und andere Höhlenbrüter mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuten, für die ein strenges Artenschutzregime gilt.

Durch die geplante Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld dieser Wohn- und Brutstätten sind negative Auswirkungen auf diese Tierarten zu erwarten.

Der Wunsch nach einer Beleuchtung der Zuwegung zur Gastronomie ist grundsätzlich nachzuvollziehen, sie steht jedoch wie oben dargestellt in einem erheblichen Konflikt mit den zu beachtenden Naturschutzbelangen. In Abwägung beider Belange sind die Naturschutzbelange in diesem schutzwürdigen Gebiet als höherwertig zu betrachten.

Auch der Wunsch nach einer längeren Verweildauer auf dem Sportplatz ist grundsätzlich verständlich, aber auch hier stehen die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft angesichts der zusätzlich gewonnenen Stunden für eine längere Verweildauer auf dem Sportplatz in keinem Verhältnis zueinander.

Eine Beleuchtung würde den Heimweg auch nicht sicherer machen. Die Gefährdungssproblematik hängt in erster Linie von der isolierten Lage des Sportplatzes in einem ansonsten unbewohnten Gebiet ab. Eine Benutzung des Weges in der Dunkelheit würde die Problematik nur noch mehr verschärfen.

Die Zulassung einer Beleuchtung insbesondere in einem Gebiet, das naturnah entwickelt werden soll, würde weitere Anträge nach sich ziehen. Eine zunehmende Lichtverschmutzung von bisher nicht/wenig beleuchteten Gebieten auf Kölner Stadtgebiet wäre dann die Folge.

Der gewünschten Beleuchtung stehen diverse Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes entgegen. Eine Genehmigungsfähigkeit wird seitens der ULB nicht gesehen.

Sollte eine Nutzungsintensivierung des Sportplatzes geplant sein, wird dringend empfohlen, über eine Verlagerung außerhalb eines für die Naturentwicklung so wichtigen Bereiches nachzudenken. An einer anderen Stelle, in Ortsnähe, wird eine Sportanlage mit der heute üblichen Ausstattung sicherlich eher landschaftsrechtlich genehmigungsfähig sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke at the end.